

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2011

Nr. 2011/737

KR.Nr. VA 006/2011 (DBK)

Volksauftrag "Genügend Ressourcen für die integrative Schulung in der Volksschule" (12.01.2011)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die integrative Schulung in der Volksschule ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dies soll insbesondere durch folgende Massnahmen geschehen:

1. Der Pensenpool für die «Spezielle Förderung» ist zu gering dotiert und soll deshalb wie folgt festgelegt werden:

Schulstufe	Lektionen pro 100 SchülerInnen
Kindergarten	25-40 (statt 15-30)
Unterstufe	25-40 (statt 20-30)
Mittelstufe	20-35 (statt 12-25)
Sekundarstufe-I	20-35 für alle Abteilungen (statt 20-30 nur für Sek B)

2. Die Klassenlehrpersonen sollen für den mit der integrativen Schulung verbundenen zusätzlichen Koordinationsaufwand beim Pflichtpensum um eine Lektion entlastet werden.
3. Da die bisherige Doppelzählung der integrierten Schüler/Schülerinnen entfällt, sollen die Klassengrössen wie folgt festgesetzt werden:

Schulart	Richtzahlen	Durchschnittsgrössen
Kindergarten	16-24 (wie vorgesehen)	18 (statt 20)
Primarschule	16-24 (wie vorgesehen)	18 (statt 20)
Sekundarschule B	10-20 (statt 12-20)	14 (statt 16)

Falls diese Rahmenbedingungen aus finanziellen Gründen nicht gewährleistet werden können, soll auf die flächendeckende Einführung der integrativen Schulung verzichtet werden. Den Schulträgern soll es freigestellt sein, zwischen dem bisherigen Modell mit Kleinklassen und der integrativen Schulung zu wählen.

2. Begründung

Die integrative Schulung ist für alle Beteiligten eine sehr anspruchsvolle Schulungsform. Sowohl die Komplexität der Aufgabe und der Organisation als auch der zeitliche und finanzielle Aufwand wurden bisher vom Bildungsdepartement unterschätzt.

Die vorgesehenen Ressourcen sind für eine erfolgreiche Umsetzung der integrativen Schulung nicht ausreichend. Selbst in Gemeinden, die wenig belastet sind, reichen die geplanten Förderlektionen nicht aus, um den Bedürfnissen der Schüler/Schülerinnen gerecht zu werden, erst recht nicht in den stark belasteten. Berechnungen zeigen, dass Schulen, die innerhalb des Schulversuchs bereits jetzt integrativ arbeiten, massiv weniger Lektionen für die «Spezielle Förderung» erhalten würden, als dies heute der Fall ist.

Eine kostenneutrale Umsetzung bedeutet aufgrund der zusätzlichen Aufgaben und Leistungen, die mit der integrativen Schulung verbunden sind, eine Sparübung. Sie würde zu einem Qualitätsabbau führen, der nicht nur zu Lasten der Kinder mit besonderen Bedürfnissen geht, sondern auch den Lernerfolg der anderen Schüler/Schülerinnen beeinträchtigt.

Eine Umfrage des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) hat gezeigt, dass die Mehrheit der Lehrerschaft die integrative Schulung zwar grundsätzlich unterstützt (71.7%), diese aber mit den vorgesehenen Rahmenbedingungen ebenso klar ablehnt. Nur gerade 1.8% unterstützen sie mit den vorgesehenen Rahmenbedingungen, während 26.5% sie grundsätzlich ablehnen. Eine Reform, die derart wenig Unterstützung durch die Hauptträger der Umsetzung genießt, wäre zum Scheitern verurteilt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Im Zeitpunkt der Lancierung des Volksauftrages war die Umsetzung der Speziellen Förderung ein breit und sehr kontrovers diskutiertes Projekt. Der Regierungsrat hat am 14. September 2010 (RRB Nr. 2010/1639) die Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970¹ (VV VSG) beschlossen. Die Vollzugsverordnungsänderungen richteten sich nach den beschlossenen Rahmenbedingungen, die mit der Botschaft an den Kantonsrat (RRB Nr. 2007/459 vom 20.3.2007) beschrieben waren. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 mit grossem Mehr Einspruch gegen die geplanten Änderungen der VV VSG erhoben (KRB Nr. VET 158/2010).

Diese neue Ausgangslage führte dazu, dass das Projekt der Speziellen Förderung neu zu beurteilen war. Diverse Fragen müssen vor der Festschreibung in der Vollzugsverordnung besser geprüft und geklärt werden. Im Volksauftrag wird vor allem eine grössere Ressourcierung gefordert, eine Koordinationslektion für die Klassenlehrperson (Entlastung einer Unterrichtslektion) und eine nochmalige Reduktion der Klassendurchschnittszahlen.

Das Veto führte jedoch auch zu einer Blockierung im Planungsprozess der Schulträger, der Gemeinden und des Kantons. Die Anstellung bzw. Finanzierung der Anstellung des pädagogisch-therapeutischen Personals musste auf Grund von nicht mehr einzuhaltenden Kündigungsfristen separat gelöst werden. Stellungnahmen, die zur Ablehnung der Vollzugsverordnungsänderungen führten, waren seitens des Kantonsrates vielfältig. Die Frage der ausreichenden Ressourcierung wie auch der Finanzierbarkeit der Ressourcierung waren nicht die einzigen strittigen Punkte. Es wurde offensichtlich, dass die Einführung der Speziellen Förderung breiter abgestützt und weitere erfahrungsgestützte Grundlagen geschaffen werden müssen.

Das führte dazu, dass - wie im Volksauftrag auch gefordert - auf eine flächendeckende Einführung der integrativen Schulung verzichtet wird.

Der Regierungsrat hat zur Erarbeitung gesicherter Informationen mit Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 2011 (RRB Nr. 2011/227) einen Schulversuch Spezielle Förderung - Angebotsplanung 2011 bis 2014 beschlossen. Ein wesentlicher Inhalt dieses Schulversuchs ist die Angebotsplanung und die konkrete Umsetzung in den Schulen.

Der Schulversuch nimmt dabei den Inhalt des Volksauftrags auf und beauftragt jeden Schulträger, für die Schulversuchsperiode festzulegen, ob er die Spezielle Förderung integrativ als Versuchsschule durchführen oder ob er die Spezielle Förderung separativ als Vergleichsschule umsetzen will. Die Schulträger können somit weiterhin Kleinklassen führen. Der Schulversuch wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Die Ressourcierung der integrativen Schulung wie auch der Umfang des Angebotes ist eine der zu beantwortenden Fragen der Versuchsanordnung.

Der Regierungsrat hat für den 'Schulversuch Spezielle Förderung - Angebotsplanung 2011 bis 2014' eine Projektorganisation eingesetzt, die alle Beteiligten einbezieht. So sind die Vertreter des Kantons, der Gemeinden, der Schulleitungen und der Lehrerorganisationen in der Projekt-

¹) BGS 413.121.1.

organisation eingebunden. Mit dieser Projektorganisation soll gewährleistet sein, dass die wichtigsten Fragen der Umsetzung der integrativen Schulung in der Volksschule erkannt und verstanden werden und dass breit abgestützte Lösungen gefunden werden können.

Wichtige Postulate des Volksauftrages - die wir durchaus teilen - fanden somit Aufnahme in den Schulversuch (ausreichende Ressourcierung; widrigenfalls Verzicht auf integrative Schulung; Wahlfreiheit der Gemeinden, als Schulträgerinnen bei der integrativen Schulung mit Versuchsklassen teilzunehmen oder an den Kleinklassen festzuhalten). Das spricht für Erheblicherklärung mit Abschreibung des Volksauftrages. Aus Sicht des wissenschaftlich und damit ergebnisoffen angelegten Schulversuches überschießt der Volksauftrag jedoch gleichzeitig mit fixen Forderungen, die erst noch Zuständigkeitsebenen ausserhalb der kantonsrätlichen Steuerung betreffen (Pensenpooldefinitionen = Ebene Verordnung; Klassenlehrerentlastung = Ebene Gesamtarbeitsvertrag, dort zurzeit pendent; Klassengrößen = Ebene Departement). Dies spricht dafür, den Volksauftrag nicht erheblich zu erklären. Da erst der neu gestartete, mehrjährige Schulversuch weiter plausibilisierte Antworten und Praxiserkenntnisse zu den Anliegen des Volksauftrages liefern wird, beantragen wir, den Volksauftrag erheblich zu erklären, aber dessen Wortlaut so anzupassen, dass dessen Intentionen als Prüfauftrag im Schulversuch und bei dessen Auswertung berücksichtigt werden müssen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die integrative Schulung in der Volksschule ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dazu sind innerhalb des laufenden Schulversuches zur integrativen Schulung insbesondere folgende Rahmenbedingungen kritisch zu hinterfragen:

- Dotierung des Pensenpools
- Entlastung der Klassenlehrpersonen bei zusätzlichem Koordinationsaufwand
- Klassengrößen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, MM, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (7) Wa, YK, RUF, eac, Eg, di, rf, Kanzlei

Amt für Berufsbildung, Mittel und Hochschulen (4)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Albert Arnold, Schulhaus,
4556 Aeschi

VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau

Aktuarin Bildungs- und Kulturkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Bruno Affolter, Grossackerstrasse 15, 4566 Halten